

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN Faschang Werkzeugbau GmbH

I. Geltungsbereich / Ausschluss widersprechender Geschäftsbedingungen

- (1) Sämtliche **Bestellungen und Einkaufsgeschäfte der Faschang Werkzeugbau GmbH, A-4952 Weng im Innkreis, Pirath 12** (im folgenden kurz Faschang) erfolgen **ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen** in der jeweiligen Fassung (im folgenden **AEB**). Diese AEB gelten auch für sämtliche künftigen derartigen Geschäfte, ohne dass deren Geltung in jedem Einzelfall ausdrücklich vereinbart werden müsste.
- (2) Diesen AEB **widersprechende Vertragsbedingungen**, insbesondere Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (im Folgenden AN genannt), gelten stets zur Gänze als **abbedungen**.
- (3) Abweichungen von den AEB bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit in jedem einzelnen Fall der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Faschang.

II. Bestellung

- (1) Bestellungen durch Faschang bedürfen zur Rechtswirksamkeit in jedem einzelnen Fall der **Schriftform**. Die Übermittlung via Telekopie oder per E-Mail genügt der Schriftform. **Weicht die schriftliche Bestellung** allenfalls von einer vorhergehenden Anfrage oder unverbindlichen Ankündigung einer Bestellung ab, so gilt die schriftliche Bestätigung als vom AN **akzeptiert**, wenn dieser **nicht binnen einer Woche** seine **Ablehnung** schriftlich mitteilt. Teilt der AN seine Ablehnung mit, gilt ein Vertrag als nicht zustande gekommen. **Stillschweigen des AN** zu einer Bestellung von Faschang **gilt** nach Ablauf einer Frist von **einer Woche als Annahme** einer Bestellung.
- (2) **Angebote des AN** sind jedenfalls für den Zeitraum von **vier Wochen** ab Zugang bei Faschang **verbindlich**.
- (3) Der AN wird ersucht, Bestellungen schriftlich zu bestätigen; die schriftliche Bestätigung stellt jedoch keine Voraussetzung für das Zustandekommen einer den AN bindenden Bestellung dar.
- (4) Faschang ist nicht verpflichtet, nach Eingang der Auftragsbestätigung allenfalls nochmals darauf hinzuweisen, dass ausschließlich diese AEB zur Anwendung gelangen und diesen AEB widersprechende Vertragsbedingungen als abbedungen gelten.
- (5) Die Bestellung umfasst, soweit im Einzelfall nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird, auch **alle erforderlichen Neben-, Hilfs- und Zusatzlieferungen und -leistungen**, einschließlich Zusammenbau und Montage, Durchführung des Probetriebs unter Beistellung aller hierfür erforderlichen Verbrauchsgüter wie Betriebs- und Schmierstoffe, Testmaterialien, weiters einschließlich der erforderlichen Einschulung, Übergabe von deutschsprachigen Bedienungsanleitungen und technischen Dokumentationen. Diese Neben-, Hilfs- und Zusatzlieferungen und -leistungen sind mit dem in der Bestellung angeführten Preis abgegolten.
- (6) Der AN ist verpflichtet, die von Faschang übermittelten Anfragen, Unterlagen, Informationen und Bestellungen auf allfällige Unklarheiten, Unvollständigkeiten und darauf zu **überprüfen**, ob der Gegenstand der Bestellung für den beabsichtigten Verwendungszweck geeignet sind. Der AN hat erkennbare **Mängel und Bedenken** Faschang unverzüglich **schriftlich mitzuteilen**. Der AN hat Faschang weiters innerhalb einer zumutbaren Frist ohne gesondertes Entgelt Hinweise oder Vorschläge zur Behebung oder Verbesserung zu machen.

III. Befugnisse

- (1) Der AN garantiert, über sämtliche **Voraussetzungen**, die zur Ausführung der Bestellung erforderlich sind, wie insbesondere, aber nicht ausschließlich, ausreichend fachlich gebildetes Personal, technische Anlagen, gewerbliche Schutzrechte, Know-how etc., zu verfügen.
- (2) Der AN garantiert weiters, über sämtliche zur Ausführung der Bestellung erforderlichen behördlichen und sonstigen **Bewilligungen, Genehmigungen, Berechtigungen und/oder Zulassungen**, seien diese öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur, zu verfügen.

IV. Rechteevorbehalt / Werknutzungs- und Verwertungsrechte

- (1) **Alle Rechte von Faschang** an urheberrechtlich oder sonst schutzfähigen Werken, Unterlagen wie Zeichnungen, Plänen und Mustern, welcher Art auch immer, Know-how, Mustern, Patenten etc. bleiben **ausdrücklich vorbehalten**. Derartige Werke, Unterlagen, Know-how, Muster, Patente etc.

- dürfen ohne die in jedem einzelnen Fall schriftlich erteilte Zustimmung von Faschang **Dritten weder zugänglich gemacht noch verbreitet, noch an diese weitergegeben noch zu eigenen Zwecken des AN verwendet** werden. Im Zweifel gilt eine derartige Zustimmung als nicht erteilt.
- (2) Wenn durch den AN oder in dessen Auftrag durch Dritte zur Erfüllung der Aufträge von Faschang Werkzeuge, Modelle, Muster, Vorrichtungen, EDV-Programme etc. erstellt werden, gehen das **alleinige Eigentum** sowie sämtliche **ausschließlichen (Werk-)Nutzungs- und Verwertungsrechte** an diesen mit Bezahlung des in der Bestellung angeführten Kaufpreises auf Faschang über, wobei alle diese Rechte ganz oder teilweise ohne weitere Zustimmung des AN auf Dritte **übertragen** werden können. Dies schließt das Recht mit ein, diese Werkzeuge, Modelle, Muster, Vorrichtungen, EDV-Programme etc. **zu ändern, zu vervielfältigen, zu verbreiten, zugänglich zu machen, oder sonst uneingeschränkt zu verwerten**. Die Verwendung dieser Werkzeuge, Modelle, Muster, Vorrichtungen, etc. durch den AN für Aufträge Dritter ist unzulässig.

V. Lieferung / Lieferverzug / Versand

- (1) Der auf der Bestellung von Faschang angegebene **Liefertermin ist verbindlich**, Voraus- oder Teillieferungen bedürfen der Zustimmung von Faschang bzw. ist Faschang zu deren Annahme nicht verpflichtet. Mehrlieferungen, die über die bestellte Menge hinausgehen, können nach Wahl von Faschang behalten oder auf Kosten und Gefahr des AN zurückgesendet werden.
- (2) Gerät der AN in **Lieferverzug**, ist Faschang – unbeschadet darüber hinausgehender Ansprüche, wie etwa auf Erfüllung, Schadenersatz etc. – berechtigt, unter Setzung einer **Nachfrist von 2 Arbeitstagen vom Vertrag zurückzutreten**. Der AN anerkennt dies als angemessene Nachfrist, sofern hiervon im Einzelnen nichts Abweichendes vereinbart wird.
- (3) Die **Lieferung** erfolgt „**DDP gemäß Incoterms 2010**“ an den von Faschang in der **Bestellung angegebenen Bestimmungsort**. Wenn in Ausnahmefällen eine abweichende Lieferkondition schriftlich vereinbart wird, ist die von Faschang erteilte Transportanweisung zwingend einzuhalten.
- (4) Der Versand erfolgt in einer Verpackung, die geeignet ist, die Ware vor Beschädigungen durch Belastungen und äußeren Einflüssen, wie sie für den gewählten Transport üblich sind, zu schützen. Verpackungskosten fallen für Faschang (sofern nicht anders vereinbart) nicht an.
- (5) Jeder Sendung ist ein Lieferschein mit Angabe der Bestellnummer und den Artikelnummern, sofern angegeben, von Faschang beizulegen. Besteht eine Sendung aus mehreren Kolli, ist jedes mit den Auftragsdaten von Faschang und einem Packzettel zu versehen. Ohne entsprechende Lieferpapiere ist Faschang berechtigt, die Übernahme der Lieferung zu verweigern.

VI. Storno durch Faschang

- (1) **Faschang** ist jederzeit berechtigt, den **Auftrag zu stornieren**. Wurde eine Ware aufgrund einer Bestellung nach den individuellen Wünschen und Vorgaben von Faschang bereits angefertigt, so hat der AN Anspruch auf Vergütung der detailliert nachgewiesenen **Selbstkosten**, soweit eine anderweitige Verwertung unmöglich ist. Darüber **hinausgehende Ansprüche** des AN, insbesondere Ersatzleistungen welcher Art auch immer oder entgangener Gewinn, sind **ausgeschlossen**.

VII. Preise / Rechnungslegung / Zahlung

- (1) **Preise** gelten „**DDP gemäß Incoterms 2010**“ und sind **Festpreise**, die keiner Erhöhung unterliegen. Bei Kostenvoranschlägen des AN gilt deren Richtigkeit als garantiert.
- (2) Rechnungen werden unbeschadet des Beginns der Verjährungsfristen erst nach vollständiger Lieferung und ordnungsgemäßer Rechnungslegung zur Zahlung fällig, auch wenn Teillieferungen angenommen werden. Gleichfalls beginnt die Skontofrist erst mit vollständiger Lieferung und ordnungsgemäßer Rechnungslegung zu laufen.
- (3) Unbeschadet abweichender schriftlicher Vereinbarungen im Einzelfall sind an Faschang gestellte Rechnungen **binnen 30 Tagen** nach vollständiger Lieferung und ordnungsgemäßer Rechnungslegung zur Zahlung fällig, bei Zahlung innerhalb von **14 Tagen gewährt der AN 3% Skonto**. Zahlungen gelten jedenfalls als mit dem Datum der Belastung des Kontos von Faschang als erfolgt. Bei Übersendung von Schecks gilt die Zahlung als einen Arbeitstag nach Absendung des Schecks durch Faschang als erfolgt.

VIII. Garantie und Gewährleistung

- (1) Angaben über Eigenschaften, Beschaffenheit oder Verwendungszweck der bestellten Ware bzw. Leistung gelten als vom AN im Sinne einer **ausdrücklichen Zusicherung garantiert**. Darüber hinaus garantiert der AN, dass die bestellten Waren und Leistungen, **CE-zertifiziert** sind, eine **erstklassige Qualität** aufweisen und **voll funktionsfähig** sind, **frei von Rechten oder Ansprüchen Dritter**, insbesondere auch solchen, die auf gewerblichem oder anderem geistigen Eigentum beruhen.
- (2) Die **Garantiezeit** beträgt unbeschadet abweichender schriftlicher Vereinbarungen im Einzelfall **24 Monate** ab Übernahme der Ware durch Faschang. Die Bestimmungen der **§§ 377 und 378 des Unternehmensgesetzbuches werden ausdrücklich ausgeschlossen**. Der AN ist daher nicht berechtigt, den Einwand nicht erfolgter, verspäteter oder nicht formgerechter Mängelrüge zu erheben. Rügt Faschang innerhalb der Garantiefrist einen Mangel, so wird dessen Bestehen zum Zeitpunkt der Übergabe an Faschang vermutet. Faschang ist berechtigt, Garantie und/ oder Gewährleistungsansprüche aus gerügten Mängeln bis **6 Monate nach Ablauf der Garantiefrist** gerichtlich geltend zu machen. Für Schadenersatzansprüche von Faschang gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- (3) Jegliche **Ansprüche des AN** sind bei sonstigem **Ausschluss** innerhalb **eines Jahres ab Fälligkeit** gerichtlich geltend zu machen. Für die Rechtzeitigkeit ist das Einlangen des verfahrenseinleitenden Schriftsatzes bei Gericht maßgeblich.

IX. Haftung / Solidarhaftung / Zurückbehaltung / Leistungsverweigerung

- (1) Eine Haftung von Faschang sowie von im Auftrag von Faschang tätigen Dritten wird für leichte Fahrlässigkeit in jedem Fall ausgeschlossen.
- (2) Mehrere AN haften Faschang gegenüber als Gesamtschuldner zur ungeteilten Hand.
- (3) **Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte** des AN werden, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, **ausgeschlossen**. Allfällige Meinungsverschiedenheiten berechtigen den AN nicht, fällige Leistungen einzustellen und Lieferungen zurückzuhalten.

X. Aufrechnungsverbot / Abtretungsverbot

- (1) Der AN ist nicht berechtigt, mit allfälligen Gegenforderungen, die er gegen Faschang aus welchem Titel auch immer haben sollte, gegen Forderungen von Faschang aufzurechnen.
- (2) Der AN ist nicht berechtigt, Ansprüche an Faschang an Dritte abzutreten oder über diese sonst zugunsten Dritter zu verfügen. Entgegen diesem Verbot vorgenommene Abtretungen oder sonstige Verfügungen sind rechtsunwirksam.

XI. Schriftform / Nichtigkeit

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser AEB bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit in jedem einzelnen Fall der Schriftform. Die Übermittlung via Telekopie oder E-Mail genügt der **Schriftform**. Dies gilt auch für Mitteilungen und Erklärungen. All dies gilt auch für das Abgehen von dem Schriftlichkeitserfordernis.
- (2) Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AEB berühren nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. In diesem Fall gelten jene Vereinbarungen als getroffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der nichtigen oder unwirksamen sowie der Absicht der Parteien am nächsten kommen.

XII. Mitteilungen

- (1) Mitteilungen sind in der nach diesem Vertrag, subsidiär nach der gesetzlich jeweils vorgesehenen Form an die jeweils zuletzt schriftlich bekanntgegebene Adresse zu richten. Die Übermittlung via Telekopie genügt der Schriftform.
- (2) Für das fristgerechte Einlangen einer Mitteilung ist, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

XIII. Erfüllungsort / Gerichtsstand / Anwendbares Recht / Verjährungsfrist

- (1) Als **Erfüllungsort** für sämtliche aus der Geschäftsbeziehung resultierende Verbindlichkeiten wird der Sitz von Faschang in **A-4952 Weng im Innkreis** vereinbart.
- (2) Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Einkaufsgeschäften wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Ried im Innkreis vereinbart. Faschang bleibt jedoch berechtigt, den AN auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.
- (3) Es gilt ausschließlich **materielles österreichisches Recht**. Die Anwendbarkeit des **UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf** wird ausdrücklich abbedungen.

XIV. Zusätzliche Bedingungen für Arbeiten aufgrund von Stoffen, Werkzeugen, Mustern und/oder sonstigen Gegenständen, welche von Faschang beigestellt werden

- (1) Alle von Faschang dem AN oder auf dessen Weisung hin Dritten zur Verfügung gestellten Materialien, Stoffe, Werkzeuge, Muster und/oder sonstige Gegenstände bleiben im alleinigen Eigentum von Faschang; jede diesbezügliche, das Eigentum von Faschang beschränkende Verfügung darüber ist unzulässig. Der AN ist verpflichtet, das Eigentum von Faschang jederzeit gegenüber Dritten, auf welche Art auch immer, ersichtlich zu machen. Der AN ist verpflichtet, solcherart zur Verfügung gestellte Materialien, Stoffe, Werkzeuge, Muster und/oder sonstige Gegenstände pfleglich zu behandeln und sorgfältig zu verwahren.
- (2) Der AN ist auf erste Aufforderung durch Faschang, unbeschadet weiterer Rechte, verpflichtet, übergebene Materialien, Stoffe, Werkzeuge, Muster und/oder sonstige Gegenstände einschließlich der vom AN erstellten Werkstücke herauszugeben; dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, wenn über den AN ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wird oder Faschang, aus welchen Gründen auch immer, den Rücktritt vom Vertrag erklärt. Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte des AN werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, ausgeschlossen.
- (3) Der AN hat Faschang über alle das Eigentum von Faschang betreffenden Ereignisse, insbesondere, aber nicht ausschließlich, Pfändung, Beschlagnahme, Anspruchsstellung durch Dritte, etc. unverzüglich schriftlich zu verständigen. Der AN hat zudem auf eigene Kosten und Gefahr sämtliche Maßnahmen, seien es gerichtliche oder außergerichtliche, zu ergreifen, die erforderlich sind, um Eingriffe in das Eigentumsrecht abzuwehren.
- (4) Auf Verlangen von Faschang ist Faschang zu Überprüfungs Zwecken, insbesondere auch zur Überprüfung vor der Übernahme, das Erststück zur Verfügung zu stellen.

Ausgabedatum: 11.03.2015